

Verordnung
über
die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke.
(Vom 7. April 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. Der Verkaufspreis der eidg. Kartenwerke an das Publikum wird festgesetzt wie folgt:
 - a. Topographischer Atlas der Schweiz im Maßstabe der Originalaufnahmen $\frac{1}{50000}$ für das Hochgebirge und $\frac{1}{25000}$ für das übrige Gebiet (Siegfried-Atlas), zu je einem Franken das Blatt.
 - b. Topographische Karte der Schweiz im Maßstabe $\frac{1}{100000}$ (Dufour Karte):
 - die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 zu je einem Franken das Blatt;
 - die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 zu je zwei Franken das Blatt;
 - die 25 Blätter zusammen zu vierzig Franken.
 - c. Generalkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$ (reduzirte Karte), jedes Blatt zwei Franken.

- d. Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$, zusammen acht Franken.
- e. Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, 1 Blatt im Maßstabe $\frac{1}{1000000}$, zu drei Franken.

2. Der Detailpreis der übrigen Karten wird je nach dem Erscheinen vom eidg. Militärdepartement festgesetzt.

3. Das Verzeichniß der gratis abzugebenden Karten wird jedes Jahr vom Militärdepartement festgestellt.

4. Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden:

- a. an die Kantone, mit welchen Verträge betreffend die Veröffentlichung des topographischen Atlases abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;
- b. an sämtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;
- c. an die Militärschulen nach spezieller Weisung des schweizerischen Militärdepartements.

5. Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, je einer Buchhandlung eines Kantons, welche den Verlag der eidg. Karten übernimmt, eine angemessene Ermäßigung der Detailpreise zu gewähren, insofern sich dieselbe verpflichtet, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabfolgen.

6. Die gleiche Ermäßigung der Detailpreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden:

- a. für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens 50 Franken Werth;
- b. für Abonnemente auf die Publikation der Originalaufnahmen (Siegfried-Atlas).

7. Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailverkauf hat einzig im Verlagshandel nach einem bezüglichen gleichförmigen, mit dem eidg. Militärdepartement abzuschließenden Verträge stattzufinden.

8. Der vom Militärdepartement laut Ziffer 5 und 6 zu gewährende Preisrabatt darf in keinem Falle 25 % des Detailpreises übersteigen, und der in die eidg. Staatskasse fließende Ertrag des Verkaufes soll 75 % der nach den Ziffern 5 und 6 verkauften Originalkarten ausmachen. Der Erlös der Ueberdrücke, der zum Kostenpreise abgegebenen Karten und der vom topographischen Bureau herausgegebenen lithographischen Uebersichts- und Gesamtkarten dient zur Deckung der bezüglichen Erstellungskosten; allfällige Einnahmen-Ueberschüsse werden zur Bildung und Unterhaltung des Kartenvorrathes der Armee verwendet.

9. Das eidg. Oberkriegskommissariat besorgt das Rechnungswesen für den zu Gunsten der eidg. Staatskasse stattfindenden Verkauf der Karten und das eidg. topographische Bureau dasjenige für die übrigen Verkäufe und Abgabe von Karten.

10. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 7. März 1881 (Amtl. Samml. n. F. Band V, S. 306) aufgehoben.

Bern, den 7. April 1885.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung über die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke. (Vom 7. April 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1885
Date	
Data	
Seite	627-629
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 706

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.